

**Letztwillige Verfügungen**

Alle Personen sind verpflichtet, letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag) dem Teilungsamt Root unverzüglich einzureichen (Ar. 556 ff ZGB). In der Folge wird diese Verfügung allen Erben eröffnet. Den Vermächtnisnehmenden wird eine Vermächtnisanzeige zugestellt. Die Erben haben die Möglichkeit innert Jahresfrist, seit Kenntnis vom Inhalt des Testaments resp. des Erbvertrages, Einsprache gegen dessen Gültigkeit zu erheben (Art. 519 ff ZGB). Diese Klage ist beim Friedensrichteramt Hochdorf einzureichen. Im Weiteren kann auch eine Erbschaftsklage (Art. 598 ff ZGB) oder eine Herabsetzungsklage (Art. 522 ff ZGB) angebeht werden. Die Frist beträgt ebenfalls ein Jahr.

**Inventar**

Die Teilungsbehörde erstellt ein Inventar über die Erbschaft. Das Inventar muss eine Aufstellung über die Vermögenswerte und die Schulden des Verstorbenen enthalten. Das Inventar wird allen Erben eröffnet.

**Stillschweigender Erbschaftsantritt**

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetz. Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen (Art. 70, 91, 681, 749, 776, 781 ZGB) gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über. Für die Schulden des Erblassers haften die Erben sowohl mit der Erbschaft **als auch mit dem eigenen Vermögen** (solidarische Haftung unter den Erben, Art. 560 ZGB).

**Ausschlagung der Erbschaft**

Die gesetzlichen und eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate (Art. 566 ff ZGB). Wenn ein gesetzlicher Erbe seine Erbquote ausschlägt, vererbt sich diese, wie wenn jener den Erbgang gar nicht erlebt hätte. Hat der Ausschlagende Nachkommen, treten diese an seine Stelle, sonst wächst sein Erbteil den Miterben an.

**Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis**

Hat sich ein Erbe vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Möchten Erben sich die Ausschlagungsbefugnis vorbehalten, darf nicht über die Vermögenswerte verfügt werden und es dürfen keine Rechnungen aus dem Nachlass bezahlt werden.

### **Erbschaftsantritt unter öffentlichem Inventar**

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss innert Monatsfrist bei der Teilungsbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers angebracht werden (Art. 580 ff. ZGB). Die Schulden des Erblassers, die im Inventar verzeichnet sind, und die Vermögenswerte gehen auf die Erben über. Die Erben haften für diese sowohl mit der Erbschaft als auch mit dem eigenen Vermögen.

### **Amtliche Liquidation**

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren nicht entsprochen werden. Im Fall der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

### **Verzicht auf die Erbschaft**

Das Erbrecht sieht dem Verzicht auf einen Erbteil nach dem Ableben einer Person nicht vor. Es handelt sich dabei um einen Erbschaftsantritt, bei der Erbteilung wird jedoch auf die Auszahlung zu Gunsten von jemandem verzichtet. Dieser Verzicht hat in der gleichen Form wie die Erbteilung (einfache Schriftlichkeit) zu erfolgen.

### **Erbengemeinschaft/Erbteilung**

- Beerben mehrere Erben den Erblasser, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, infolge des Erbanges eine Gemeinschaft (Gesamteigentümer) aller Rechte und Pflichten der Erbschaft (Art. 602 ZGB).
- Die Erben können, wo nichts anderes angeordnet ist, die Teilung frei vereinbaren.
- Die Mitwirkung der Teilungsbehörde bei der Teilung erfolgt, wenn:
  - ein Erbe es verlangt;
  - Minderjährige oder Verbeiständete Erben sind;
  - Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind;
  - ein Gläubiger es verlangt.